

## **Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe**

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 14.04.2026

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Flächennutzungsplans.

Mit Schreiben vom 25.06.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 28.07.2025 mit Fristverlängerung bis zum 04.08.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligung ein. Die beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

### **Inhalt**

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 25.06.2025 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden .....	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben .....	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit .....	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden .....	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit .....	25
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben .....	26

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe Nr. ....

**Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 25.06.2025 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Potsdam-Mittelmark	24.07.2025
2	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	01.08.2025 und 01.12.2025
3	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	-----
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	18.07.2025
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	03.07.2025
6	Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	22.07.2025
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	10.07.2025
8	Landesamt für Umwelt	08.07.2025 und 08.01.2026
9	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	-----
10	Landesbetrieb Straßenwesen	17.07.2025
11	Autobahn GmbH des Bundes	07.08.2025
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.07.2025
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf	11.07.2025
14	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	01.07.2025
15	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	27.06.2025
16	Industrie- und Handelskammer Potsdam	15.08.2025
17	Handwerkskammer Potsdam	30.06.2025
18	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	-----
19	Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“	-----
20	Abwasserzweckverband „Planetel“	02.07.2025
21	Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“	09.07.2025
22	Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“	26.06.2025

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe Nr. ....

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	GDMcom mbH	-----
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	-----
25	E.DIS AG	09.07.2025
26	50Hertz Transmission GmbH	08.07.2025
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	-----
28	Amt Niemege für die Gemeinde Mühlenfließ	-----
29	Stadt Treuenbrietzen	-----
30	Stadt Beelitz	26.06.2025
31	Amt Brück für die Stadt Brück	18.09.2025
32	Amt Brück für die Gemeinde Borkheide	26.06.2025
33	Amt Brück – Abt. Brandschutzes	06.11.2025

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe Nr. ....

**Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange
3	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
9	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
18	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
19	Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“
23	GDMcom mbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
27	Deutsche Telekom Technik GmbH
28	Amt Niemeck für die Gemeinde Mühlenfließ
29	Stadt Treuenbrietzen

**Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Einwender	Posteingang
---	-----	-----

**Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

<b>TöB-Nr.:</b> 01	<b>Name:</b> Landkreis Potsdam-Mittelmark (AZ: 02738-25-60)	<b>Datum:</b> 24.07.2025
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
1.01	<p><u>Bodendenkmalschutz</u>                      Die Aussagen zum Bodendenkmalschutz müssen in der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht korrigiert werden.                      Ein Großteil des Plangebietes befindet sich im Bereich des derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Bodendenkmals BD 31268: Siedlung römische Kaiserzeit. Die Ausdehnung des in Bearbeitung befindlichen Bodendenkmals wurde bisher nicht durch eine Ausgrabung ermittelt, so dass sich im gesamten Änderungsbereich Funde/Befunde im Boden erhalten haben können.                      Bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen wird das Bodendenkmal verändert. Nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) bedarf einer Erlaubnis, wer (Boden)Denkmale verändert.                      Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).                      Konkrete Aussagen zum Bodendenkmalschutz werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren getroffen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>                      Die Hinweise werden im Kapitel 4.4 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ in der Begründung zum FNP ergänzt, soweit sie auf dieser Ebene Relevanz entfalten. Soweit eine räumliche Abgrenzung des Bodendenkmals übermittelt wird, kann auch eine nachrichtliche Darstellung im Plan erfolgen.</p>
1.02	<p><b>Fachdienst Gesundheit</b>                      Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>                      Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen der Schallimmissionsprognose (Stand: 04.06.2025)</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 01	<b>Name:</b> Landkreis Potsdam-Mittelmark (AZ: 02738-25-60)	<b>Datum:</b> 24.07.2025
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>(Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben, Vorentwurf Stand Juni 2025, wurde fachamtlich anhand vorgelegter Begründung mit Umweltbericht bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch gesichtet.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Verbrauchermarkt Im Grund" der Gemeinde Linthe muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren angepasst werden. Die Fläche soll als Sondergebiet „Einzelhandel“ ausgewiesen werden. Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, im Plangebiet muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen.</p> <p>In Bezug auf sommerlichen Hitzeschutz wird darauf hingewiesen, dass durch eine Erhöhung der Grünflächen auf der versiegelten Parkfläche in Form von Laubbäumen und Sträuchern und der bebauten Fläche durch Wand- und Dachbegrünung sowie begrünten Pergolen in den Sommermonaten der Entstehung von Wärme und -inseln entgegenwirkt werden kann und diese zur Schattenspendung dienen. Dies sollte im konkreten Bauantragsverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>untersucht und sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend bewertet. Die Bewertung des sensibelsten Immissionsortes (IO 1) belegt dabei sogar eine Verbesserung gegenüber dem Status quo. Die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt maßstabsgerecht durch die Darstellung eines Sondergebiets „Einzelhandel“ im Parallelverfahren.</p> <p>Die darüberhinausgehenden Hinweise, insbesondere zum Trinkwasserschutz und sommerlichen Hitzeschutz (z. B. Begrünungsmaßnahmen), beziehen sich auf konkrete Ausführungen der baulichen Umsetzung und sind daher dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren zuzuordnen. Eine gesonderte Berücksichtigung im FNP ist aufgrund des Maßstabs und der Planungsstufe nicht erforderlich.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 02	<b>Name:</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung (AZ: )	<b>Datum:</b> 01.08.2025
--------------------	--	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
2.01	<p><u>Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</u>                      Ziel des o. g. Bebauungsplans ist es, die drei Bestandsgebäude, die ein Kaufland und einen dazugehörigen Getränkemarkt sowie einen Schuhfachmarkt fassen, durch den Neubau eines zusammenhängenden Kaufland-Marktes mit einer Verkaufsfläche von 2.987 m<sup>2</sup> zu ersetzen. Dafür soll im ca. 2,3 ha großen Geltungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ ausgewiesen werden. Parallel dazu befindet sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe im entsprechenden Änderungsverfahren.                      Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.                      Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Z 2.6: Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte</li> <li>- Z 2.7: Schutz benachbarter Zentren</li> <li>- Z 2.10: Umgang mit Bestandssituation</li> <li>- Z 2.12: Errichtung / Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte Der Gemeinde Linthe ist im Rahmen des LEP HR keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, sodass großflächiger Einzelhandel (mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) am Vorhabenstandort gemäß Z 2.6 grundsätzlich nicht zulässig ist. Ein Abweichen von dieser Festlegung im Rahmen einer Neuplanung nach Z 2.12 LEP HR wäre nur möglich, sofern sich der Standort in einem zentralen</li> </ul>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>                      Die ursprünglich vorgebrachten Bedenken der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum Widerspruch gegen Ziel 2.10 des LEP HR bezogen sich im Wesentlichen auf die fehlende Nachweisbarkeit der genehmigten Verkaufsfläche des dritten Bestandsgebäudes (Schuhfachmarkt mit 245 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche). Diese Fläche wurde zwischenzeitlich durch Vorlage einer entsprechenden Baugenehmigung rechtsverbindlich nachgewiesen.                      In der Folge wurde mit Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 24.11.2025 (siehe lfd.-Nr. 2.04) bestätigt, dass unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Verkaufsfläche kein Verstoß gegen Z 2.10 LEP HR mehr festgestellt werden kann. Die Stellungnahme vom 01.08.2025 wurde ausdrücklich aufgehoben und verliert ihre Gültigkeit. Damit stehen der aktuellen Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen.</p>

TöB-Nr.: 02	Name: <b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (AZ: )</b>	Datum: <b>01.08.2025</b>
-------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Versorgungsbereich befindet und die Verkaufsfläche 1.500 m<sup>2</sup> mit einem Anteil von mind. 75 % nahversorgungsrelevanter Sortimente nicht überschreitet. Da sich sowohl die Bestandssituation als auch die vorliegende Planung nicht in diesen Rahmen einfügen, ist die Zulässigkeit des Vorhabens ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen gemäß Z 2.10 LEP HR zu beurteilen.</p> <p>Auf Anfrage der Kaufland Stiftung &amp; Co. KG äußerte sich die GL bereits mit Schreiben vom 19.07.2023 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Z 2.10 LEP HR. Diese Beurteilung ist weiterhin gültig: Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nur eine bestehende und genehmigte Gesamtverkaufsfläche von 2.745 m<sup>2</sup> (Kaufland Verbrauchermarkt + Kaufland Getränkemarkt). Die vermeintlich 245 m<sup>2</sup> große bestehende Verkaufsfläche des dargestellten Schuhfachmarkts ist nicht begründet nachgewiesen, sodass diese als Erweiterung der genehmigten Gesamtverkaufsfläche zu werten ist und somit im Widerspruch zu Z 2.10 LEP HR steht.</p> <p><b>Bindungswirkung</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	

<b>TöB-Nr.:</b> 02	<b>Name:</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung (AZ: )	<b>Datum:</b> 01.08.2025
--------------------	--	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Stellungnahme vom 24.11.2025</b>		
2.02	Am 01.08.2025 erging zur oben genannten Planung unsererseits eine Stellungnahme, mit der ein Widerspruch zu Z 2.10 LEP HR festgestellt wurde. Nach nochmaliger Prüfung ist festzustellen, dass eine Baugenehmigung für die Verkaufsfläche in Höhe von 245 m <sup>2</sup> nachgewiesen werden konnte. Ein Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung ist mit der vorgelegten Planung nicht mehr festzustellen. Die ursprüngliche Stellungnahme vom 01.08.2025 verliert hiermit ihre Gültigkeit. Ziele der Landesplanung stehen der oben genannten Planungsabsicht folglich nicht entgegen.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b> Die aufgehobene Stellungnahme vom 01.08.2025 sowie die Feststellung der Landesplanungsabteilung vom 24.11.2025, dass keine Ziele der Raumordnung verletzt werden, bestätigen die Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Ein weiterer Abwägungsbedarf besteht nicht.

<b>TöB-Nr.:</b> 07	<b>Name:</b> Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (AZ: 74.21.48-7-327)	<b>Datum:</b> 10.07.2025
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
7.01	<p><b>Bergbauberechtigungen</b></p> <p>Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Bewilligung „Belzig-Nord B (22- 1480)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt.</p> <p>Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.</p> <p>Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH Am Kurpark 15 14806 Bad Belzig</p> <p>Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Bewilligung allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z.B. Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Eine unmittelbare Betroffenheit bergbaulicher Interessen durch die Planung ist nicht zu erwarten, da der Standort bereits vollständig überbaut und baulich genutzt ist und durch die vorliegende Planung lediglich eine Nachnutzung im Rahmen eines Ersatzneubaus ermöglicht wird. Neue oder zusätzliche Einschränkungen gegenüber dem bestehenden Zustand ergeben sich aus dem Bebauungsplan nicht.</p> <p>Die Hinweise zur Billigung der Bergbauberechtigung werden im Kapitel 11 „Hinweise“ in der Begründung zum FNP ergänzt.</p> <p>Eine Beteiligung des LBGR im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Entwurfsfassung ist weiterhin vorgesehen. Daneben wird auch die Bad Belzig Kur GmbH im Rahmen der förmlichen Beteiligung angeschrieben. Sollte sich im weiteren Verfahren eine konkrete Betroffenheit oder Erforderlichkeit zur Berücksichtigung bergbaulicher Belange ergeben, wird dies geprüft und ggf. in die Planung integriert.</p> <p>Das LBGR bestätigt, dass aus bergbaurechtlicher Sicht keine Belange gegen die vorliegende Planung bestehen.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 07	<b>Name:</b> Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (AZ: 74.21.48-7-327)	<b>Datum:</b> 10.07.2025
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können. Aus Bergrechtsansicht stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen. Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.	
7.02	<b>Geologie:</b> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b> Der Hinweis ist im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

<b>TöB-Nr.:</b> 08	<b>Name:</b> Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB-3700/875+4#513218/2025)	<b>Datum:</b> 08.07.2025
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung zeigt die Fachabteilung Wasserwirtschaft keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Immissionsschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>                      Eine fachliche Bewertung zum Immissionsschutz erfolgte jedoch im parallelen Bebauungsplanverfahren. Mit Datum vom 08.01.2026 liegt hierzu eine positive Stellungnahme des LfU vor (siehe folgende Ifd.-Nr. 8.02 – 8.05). Die vom Vorhabenträger vorgelegte Schallimmissionsprognose wurde als fachlich plausibel bewertet; die enthaltenen Minderungsmaßnahmen werden als geeignet eingestuft, immissionsschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Die Betriebszeiten wurden gutachterlich berücksichtigt, eine abschließende Konkretisierung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.                      Für das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein weiterer Prüf- oder Anpassungsbedarf, da die dortige Darstellung eines Sondergebiets „Einzelhandel“ maßstabs- und stufenbezogen erfolgt.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 08	<b>Name:</b> Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB-3700/875+4#513218/2025)	<b>Datum:</b> 08.07.2025
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>Ergänzende Stellungnahme vom 08.01.2026</b>		
8.02	<p><b>Sachstand</b></p> <p>Im Planverfahren „Vorentwurf des Bebauungsplans Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Im Grund“ soll der Ersatzneubau eines bestehenden Verbrauchermarktes geprüft werden. Hierzu wurde die „Schallimmissionsprognose für den Ersatzneubau eines Kaufland-Verbrauchermarktes in Linthe“, Dr. Torsten Lober Umweltsachverständiger, Projekt Nr. 2715 vom 04.06.2025 vorgelegt. Im Vergleich zum bestehenden Markt rückt das Gebäude Richtung Osten auf die Flurstücke 226, 393, 625 und 626. Damit rückt es näher an die nächsten Immissionsorte heran als der bestehende Markt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p> <p>Es ist folgerichtig, dass sich das Gebäude im Rahmen der geplanten Neuordnung etwas näher an einzelne Immissionsorte heranbewegt. Allerdings wurde die Anlieferung gezielt rückwärtig der Straße in Richtung Norden geplant, um potenzielle Lärmkonflikte zu minimieren. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose vom 04.06.2025 hat unter Berücksichtigung der neuen Gebäudeanordnung keine Überschreitungen der Richtwerte ergeben.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 08	<b>Name:</b> Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB-3700/875+4#513218/2025)	<b>Datum:</b> 08.07.2025
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
8.03	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Das vorgelegte Gutachten ist in seinen Ansätzen und Ergebnissen plausibel. Es wurden die wesentlichen Lärmquellen (PKW Parkplatz, Anlieferung, Ladegeräusche, Einkaufswagenbox, Haustechnik) betrachtet und gemäß den üblichen Immissionsansätzen der Literatur angesetzt. Die nächsten Immissionsorte wurden korrekt angesetzt. Es wurde eine Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr angesetzt. Nach 22:00 Uhr erfolgt eine Abfahrt des Personals sowie der letzten Kunden. Die Anlieferung erfolgt nur im Tagzeitraum.</p> <p>Im Ergebnis des Gutachtens konnte an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von IO 1 (Im Grund 3), die Irrelevanz gemäß TA Lärm nachgewiesen werden.</p> <p>An diesem Immissionsort wurde der Richtwert in der Nachtzeit nur um 4,8 dB unterschritten. Anstatt einer vollständigen Betrachtung der Vorbelastung wurde an dieser Stelle eine Betrachtung des bestehenden Marktes vorgenommen und mit der Zusatzbelastung des neu geplanten Marktes verglichen. Im Vergleich zeigt sich, dass die Unterschreitung des bestehenden Marktes nur bei 4,2 dB lag. Somit ergibt sich faktisch eine Verbesserung der Situation gegenüber dem Bestand. Dieser Argumentation kann von Seiten des LfU gefolgt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p>

<b>TöB-Nr.:</b> 08	<b>Name:</b> Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB-3700/875+4#513218/2025)	<b>Datum:</b> 08.07.2025
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
8.04	<p>Der Gutachter hat folgende Minderungsmaßnahmen vorausgesetzt und als „Forderungen zum Schallschutz/Auflagen“ formuliert:                      maximaler Schalleistungspegel der drei Lüftungsgeräte auf dem Dach des Supermarktes von 70/65 dB(A) am Tage/in der Nacht (je Gerät), maximaler Schalleistungspegel der Wärmepumpen von 86 dB(A) Tag und Nacht, Aufstellung der Wärmepumpen auf dem Erdboden nördlich des Marktes.                      Die Einkaufswagenboxen sind mit Überdachung und dreiseitig mit Wänden zu schließen.                      Die Frage der Betriebszeit wurde an dieser Stelle durch den Gutachter nicht gesondert erwähnt, auch wenn diese eine besonders relevante Rahmenbedingung darstellt. Dies wäre dann im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen einer konkreten Betriebsbeschreibung darzulegen.                      Weiterhin wurde im Referat T26 geprüft, ob Beschwerden bezüglich des Vorhabens im Bestand vorliegen. Es liegen keine Beschwerden aus den letzten 20 Jahren vor.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>                      Die Minderungsmaßnahmen sind bereits im Kapitel 9 „Immissionsschutz“ in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und werden zusätzlich unter III. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf der Planzeichnung ergänzt. Sie sind im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe Nr. ....

<b>TöB-Nr.:</b> 08	<b>Name:</b> Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB-3700/875+4#513218/2025)	<b>Datum:</b> 08.07.2025
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
8.05	<p><b>Fazit</b>            Unter den geplanten Rahmenbedingungen des Vorhabens und den vom Gutachter vorgeschlagenen Forderungen zum Schallschutz/Auflagen können immissionsschutzrechtlichen Konflikte ausgeschlossen werden.            Ob die vom Gutachter formulierten Auflagen als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden beziehungsweise zur Übernahme empfohlen werden oder im Rahmen der Ausführung und einem folgenden Baugenehmigungsverfahren festzulegen sind, obliegt hier dem Bereich TÖB.            Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes (Lärm) zugestimmt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p>

TöB-Nr.: 11	Name: <b>Die Autobahn GmbH des Bundes (AZ: 2025/001222)</b>	Datum: <b>28.07.2025</b>
-------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	<p>Zur Beurteilung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes ist eine verkehrstechnische Untersuchung (Leistungsfähigkeitsuntersuchung) für den Bereich AS Brück notwendig.</p> <p>Unter Berücksichtigung der auch nordwestlich der A 9 im Bereich der AS bestehenden Gewerbebetriebe ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der AS durch die verkehrstechnische Untersuchung nachzuweisen. Infolge des geplanten großflächigen Einzelhandelsstandortes und den damit erzeugten Quell- und Zielverkehr darf es zu keinen Einschränkungen für den von der Autobahn ausfahrenden Verkehr kommen. Ein Rückstau auf die Autobahn ist auszuschließen.</p> <p>Ausgehend vom Bestand der Verkehrsbelastung (Nullfall) sind die entsprechenden Prognosen für beide Knotenpunkte im Bereich der Landesstraße (L) 85 und der Autobahn/ AS aufzustellen. Die Verkehrsqualität der Knotenpunkte ist nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßen (HBS) nachzuweisen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Eine weitergehende verkehrstechnische Untersuchung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich, da sich Art und Maß der Nutzung gegenüber dem Bestand nicht ändern, ist nicht mit zusätzlichen verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle Brück zu rechnen. Der Standort ist seit vielen Jahren mit einem großflächigen Lebensmittelmarkt sowie ergänzendem Einzelhandel belegt. Auch die südlich angrenzenden Gewerbebetriebe sind Teil des langjährig etablierten Nutzungskontextes. Seit der Wiederinbetriebnahme des Discounters im Jahr 2025 wurden keine verkehrlichen Auffälligkeiten oder Rückstaus im Bereich der Anschlussstelle Brück oder der L 85 festgestellt. Die Darstellung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan erfolgt maßstabsgerecht. Eine verkehrstechnische Detailprüfung ist dem Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine gesonderte Untersuchung im FNP-Verfahren ist vor diesem Hintergrund nicht veranlasst.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 11	<b>Name:</b> Die Autobahn GmbH des Bundes (AZ: 2025/001222)	<b>Datum:</b> 28.07.2025
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.02	<p>Ausgehend von der Schaffung einer Verkaufsfläche von etwa 3000 m<sup>2</sup> mit dazugehöriger Anlieferung und Stellplatzanlage im Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich mit einer deutlichen Zunahme des Quell- und Zielverkehrsaufkommens zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes kritisch zu sehen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf nicht eingegangen. Ein Fachgutachten zur Verkehrserschließung des Plangebietes liegt nicht vor.</p> <p>Zur Beurteilung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes ist eine verkehrstechnische Untersuchung (Leistungsfähigkeitsuntersuchung) für den Bereich AS Brück notwendig.</p> <p>Unter Berücksichtigung der auch nordwestlich der A 9 im Bereich der AS bestehenden Gewerbebetriebe ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der AS durch die verkehrstechnische Untersuchung nachzuweisen. Infolge des geplanten großflächigen Einzelhandelsstandortes und den damit erzeugten Quell- und Zielverkehr darf es zu keinen Einschränkungen für den von der Autobahn ausfahrenden Verkehr kommen. Ein Rückstau auf die Autobahn ist auszuschließen.</p> <p>Ausgehend vom Bestand der Verkehrsbelastung (Nullfall) sind die entsprechenden Prognosen für beide Knotenpunkte im Bereich der Landesstraße (L) 85 und der Autobahn/ AS aufzustellen. Die Verkehrsqualität der Knotenpunkte ist nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßen (HBS) nachzuweisen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Eine grundlegende neue verkehrliche Erschließung wird durch die vorliegende Planung nicht hervorgerufen. Das Vorhabengebiet ist bereits heute über die Gemeindestraße „Im Grund“ und „Dorfstraße“ vollständig erschlossen. Am Standort befindet sich ein seit langem bestehender großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (Vollsortimenter mit ergänzendem Getränkemarkt) sowie ein Discountmarkt (ehemals Aldi, heute Penny). Die Zufahrten, Anlieferbereiche und Stellplatzanlagen sind für die bestehenden Märkte ausgelegt und im Bestand etabliert. Seit Wiedereröffnung des Discountmarkts sind keine Zunahmen des Verkehrsaufkommens oder Verkehrsprobleme im Bereich der AS Brück oder an der L 85 festgestellt worden. Insbesondere Rückstaus auf die Autobahn an dem Knotenpunkt sind nicht bekannt.</p> <p>Ziel der vorliegenden Planung ist zudem nicht die Errichtung eines zusätzlichen Einzelhandelsstandorts, sondern die bauliche Neuordnung und funktionale Zusammenführung bestehender Nutzungen im Sinne eines Ersatzneubaus. Auch die geplante Verkaufsfläche entspricht im dem bereits genehmigten und genutzten Verkaufsflächenvolumen. Vor diesem Hintergrund ist, auch basierend auf den Erfahrungen der Gemeinde mit dem bestehenden Markt, nicht mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen, die eine zusätzliche Begutachtung erforderlich machen würde.</p> <p>Es wird im Kap. 9.1 „Verkehrserschließung“ in der Begründung des Bebauungsplans ein ergänzender Hinweis zur bestehenden Erschließungssituation und zur voraussichtlich stabilen verkehrlichen Entwicklung aufgenommen.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 16	<b>Name:</b> IHK Potsdam (AZ: o.A.)	<b>Datum:</b> 15.08.2025
--------------------	-------------------------------------	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
16.01	<p>Derzeit ist an dem Planstandort ein Kaufland Verbrauchermarkt sowie in einem separaten Gebäude ein Kaufland Getränkemarkt verortet. Die Betriebe sind in ehemaligen LPG-Hallen verortet und sind aus verschiedenen innerbetrieblichen Aspekten sowie den gestiegenen Kundenbedürfnissen nicht mehr zeitgemäß. Mit einem Ersatzneubau sollen die Betriebe baulich zusammengelegt und der Marktauftritt insgesamt modernisiert werden. Mit dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes soll entsprechendes Baurecht dafür geschaffen werden.</p> <p>Die IHK Potsdam kann den Wunsch der Standortmodernisierung und -sicherung eines bei Kunden und in der Einzelhandelslandschaft in der Region etablierten Unternehmens nachvollziehen, das eine Versorgungsfunktion über die Gemeindegrenzen hinaus für Amt Brück insgesamt übernimmt. Gemäß der vorliegenden Auswirkungsanalyse sind in Anbetracht dessen, dass es sich um einen bereits im Geltungsbereich ansässigen Verbrauchermarkt handelt, überwiegend geringe Umsatzumverteilungen zu erwarten (bei in der Gesamtbetrachtung gleichbleibender Gesamtverkaufsfläche, vorrangig bedingt durch einen attraktiveren Marktauftritt), die unterhalb des kritischen Schwellenwertes von 10 % liegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p>
16.02	<p>Zweifellos wäre nach heutigem Ermessen an dem Standort gemäß den Zielsetzungen des LEP HR eine Neuansiedlung eines Verbrauchermarktes mit den vorliegenden Parametern nicht genehmigungsfähig. Maßgeblich für das Vorhaben wird das Ziel LEP HR Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen relevant sein: „Vorhandene</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise der IHK Potsdam wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend geprüft. Im Flächennutzungsplan erfolgt lediglich die maßstabsgerechte Darstellung eines Sondergebiets auf einer bereits heute gewerblich genutzten Fläche. Es handelt sich nicht</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 16	<b>Name:</b> IHK Potsdam (AZ: o.A.)	<b>Datum:</b> 15.08.2025
--------------------	-------------------------------------	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><i>genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zu den Plansätzen Z 2.6, Z 2.7, G 2.8 oder Z 2.9 stehen, können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. Durch die Veränderung darf keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne von Z 2.9 erfolgen. G 2.11 bleibt unberührt.“</i></p> <p>Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes rät die IHK Potsdam im weiteren Verfahren an, folgende Aspekte rechtssicher in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine „Veränderung“ eines Bestandsbetriebes oder um den Abriss und Neubau, welches seitens der Genehmigungsbehörden unterschiedlich bewertet werden könnte. Zu prüfen ist, ob ein vollständiger Ersatzbau unter den Begriff der „Veränderung“ fällt oder aufgrund der Eingriffsintensität als planungsrechtlich neues Vorhaben bewertet wird.</li> <li>- Ziel 2.10 erlaubt Veränderungen an vorhandenen, genehmigten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, die den Zielen 2.6 bis 2.9 widersprechen, nur wenn die genehmigte Verkaufsfläche             <ul style="list-style-type: none"> <li>– insgesamt,</li> <li>– für nahversorgungsrelevante Sortimente und</li> <li>– für sonstige zentrenrelevante Sortiment</li> </ul>             nicht erhöht wird.           </li> </ul> <p>Da im vorliegenden Fall die Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente ausgeweitet werden soll, liegt hier zunächst ein Widerspruch</p>	<p>um eine Neuansiedlung, sondern um die planungsrechtliche Sicherung und funktionale Weiterentwicklung eines bestehenden Einzelhandelsstandorts.</p> <p>Die Einordnung des Vorhabens erfolgt auf Grundlage des Ziels 2.10 LEP HR – Umgang mit Bestandssituationen. Eine qualitative oder quantitative Erweiterung zentrenrelevanter Sortimente erfolgt nicht, sodass die raumordnerischen Anforderungen des LEP HR gewahrt bleiben. Auch die im Raum stehende Sortimentsverschiebung hin zu nahversorgungsrelevanten Sortimenten entspricht dem Ziel der ortsnahe Versorgung und stellt keinen Zielkonflikt dar.</p> <p>Ein interkommunales Einzelhandels- oder Nahversorgungskonzept kann grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur strategischen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung sein. Für das vorliegende Verfahren besteht jedoch kein unmittelbares Abwägungserfordernis, da es sich um einen bestehenden Einzelhandelsstandort handelt, der im Rahmen eines Ersatzneubaus gesichert und städtebaulich optimiert werden soll.</p> <p>Für das gesamte Amtsgebiet Brück ist derzeit kein umfassendes interkommunales Einzelhandelskonzept in Planung. Die Einzelhandelsentwicklung wird auf Ebene der jeweiligen Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Linthe, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gesteuert.</p> <p>Die aktualisierte Bewertung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vom 24.11.2025 bestätigt diese Auslegung, ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung besteht demnach nicht. Eine gesonderte Festlegung oder Anpassung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.</p>

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe Nr. ....

<b>TöB-Nr.:</b> 16	<b>Name:</b> IHK Potsdam (AZ: o.A.)	<b>Datum:</b> 15.08.2025
--------------------	-------------------------------------	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	<p>vor. Seitens der IHK wird jedoch positiv bewertet, dass die zentrenrelevanten Sortimente verringert und nicht erweitert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die künftige strukturierte Entwicklung des Einzelhandels regt die IHK Potsdam eine interkommunales Einzelhandelskonzept bzw. Nahversorgungskonzept im Amt Brück an, das ein verbindliches Zentren- und Standortkonzept aufweist.</li> </ul>	
16.03	Um eine weitere Einbindung wird gebeten.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Gemeinde kommt ihrer gesetzlichen Mitteilungs- und Auskunftspflicht nach und wird die IHK Potsdam auch im weiteren Verfahren ordnungsgemäß beteiligen.</p>

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe Nr. ....

<b>TöB-Nr.:</b> 31	<b>Name:</b> Amt Brück – Stadt Brück (AZ: Br-30-121/25)	<b>Datum:</b> 18.09.2025
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
32.01	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, dass die Belange der Stadt Brück durch den Vorentwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Im Grund“ und durch den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken bezüglich der Planung bestehen nicht.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

<b>TöB-Nr.:</b> 32	<b>Name:</b> Gemeinde Borkheide (AZ: Bh-30-95/25)	<b>Datum:</b> 26.06.2025
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
32.02	<p>Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt, dass die Belange der Gemeinde Borkheide durch den Vorentwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Im Grund“ und durch den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken bezüglich der Planung bestehen nicht.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden hat die Gemeinde Borkheide gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans und zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe.</p> <p>Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Borkheide sind durch den Vorentwurf nicht festzustellen.</p>	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

<b>TöB-Nr.:</b> 33	<b>Name:</b> Amt Brück– Abt. Brandschutz (AZ: o.A.	<b>Datum:</b> 06.11.2025
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
33.01	<p>Die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen mit einer Durchflussleistung von 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden (im Normalfall) befinden sich derzeit innerhalb von 300 Metern zum Grundstück.</p> <p><u>Löschwasserentnahmestellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brunnen Dorfstraße 29 (48m³/h)</li> <li>- Brunnen Dorfstraße 19 (48m³/h)</li> </ul> <p>Die Ober- und Unterflurhydranten stehen im Eigentum des kommunalen Wasserversorgers.</p> <p>Sie können zur Erstbrandbekämpfung genutzt werden.</p> <p>Auf Grund hydraulischer Gesetzmäßigkeiten kann die Entnahmemenge aber nicht einfach mit der Anzahl anderer Hydranten summiert werden.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Es wird eine ausreichende Löschwasserversorgung am Standort durch die Abteilung Brandschutz bestätigt. Brunnen dürfen im Gegensatz zu Hydranten aussummiert werden.</p> <p>Die Hinweise zu den nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen werden im Kap. 8.3 „Löschwasserversorgung“ in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Die Erschließung ist in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser gesichert.</p>

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe Nr. ....

**Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

**Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	18.07.2025
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	03.07.2025
6	Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	22.07.2025
10	Landesbetrieb Straßenwesen	17.07.2025
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.07.2025
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg	11.07.2025
14	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	01.07.2025
15	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	27.06.2025
16	Industrie- und Handelskammer Potsdam	15.08.2025
17	Handwerkskammer Potsdam	30.06.2025
20	Abwasserzweckverband „Planetel“	21.08.2025
21	Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau"	09.07.2025
22	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	26.06.2025
23	GDMcom	01.07.2025
25	E.DIS AG	09.07.2025
26	50Hertz Transmission GmbH	08.07.2025
30	Stadt Beelitz	26.06.2025
31	Amt Brück für die Stadt Brück	13.10.2025

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe Nr. ....

**Abstimmungsergebnis:**

**Dafür:** .....

**Dagegen:** .....

**Enthaltung:** .....